

## Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Soziales

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.09.2017  
Beginn: 17:02 Uhr  
Ende: 19:13 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

### Anwesend:

#### Vorsitzende

Frau Silvia Klee

#### Ausschussmitglieder

Herr Walter Bokern

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Herr Norbert Hinzke

Vertretung für Frau Christina Renner

Herr Ralf Kache

Herr Eckhard Knospe

Vertretung für Herrn Reinhard Mertineit

Frau Stefanie Kröger

Herr Lukas Runnebom

Herr Paul Sandmann

Frau Julia Sandmann-Surmann

Vertretung für Frau Margarete Godde

Herr Thomas Schlarmann

Frau Henrike Theilen

Herr Clemens Westendorf

#### Grundmandate

Herr Franziskus Pohlmann

Herr Holger Teuteberg

#### Hinzugewählte

Herr Clemens Haskamp

Frau Cornelia Kröger

#### Verwaltung

Herr Gert Kühling

Frau Karola Fössing

Herr Sebastian Wolke

Frau Jutta Schwegmann

**Abwesend:**

Ausschussmitglieder

Frau Margarete Godde  
Herr Reinhard Mertineit  
Frau Christina Renner

Hinzugewählte

Herr Mike Landwehr  
Frau Sandra Moormann

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

**Tagesordnung:**

**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 07.02.2017
2. Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Lohne (freiwillige Führerscheinabgabe)  
Vorlage: 50/004/2017
3. Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Lohne (Ehrenamtskarte)  
Vorlage: 50/005/2017
4. Jahresbericht 2016 - Kinder brauchen eine Familie (Lohner Jugendtreff e.V.)  
Vorlage: 51/009/2017
5. Antrag des Lohner Jugendtreff e.V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses  
Vorlage: 51/008/2017
6. Kinder- und Jugendbeteiligung in Lohne  
Vorlage: 51/010/2017
7. Mitteilungen und Anfragen

Frau Jutta Schwegmann, seit dem 01.08.2017 hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lohne, stellte sich und ihre Aufgaben den Ausschussmitgliedern kurz vor. Weitere Informationen zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Ein Ausschussmitglied stellte den Geschäftsordnungsantrag, den Top 5 („Antrag des Lohner Jugendtreff e.V. – Erhöhung des jährlichen Zuschusses“) aufgrund weiteren Klärungsbedarfs zurück in die Fraktionen zu verweisen.

Der Antrag wurde mit 9 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen, so dass der Tagesordnungspunkt nicht beraten wurde.

## **Öffentlich**

### **1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 07.02.2017**

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

### **2. Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Lohne (freiwillige Führerscheinabgabe) Vorlage: 50/004/2017**

Das Ausschussmitglied Westendorf nahm auf eigenen Wunsch wegen einer möglichen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

#### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 17.08.2017 beantragte der Seniorenbeirat der Stadt Lohne, dass Lohner Senioren ein kostenloses Abonnement für die Benutzung von „moobil+“ zur Verfügung gestellt wird, wenn sie aus Altersgründen freiwillig auf die Fahrerlaubnis verzichten. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass die Monatskarte für einen Erwachsenen (gültig für das gesamte Streckennetz von moobil+, Tarifzone 4) monatlich max. EUR 100,00 kostet. D.h., für jeden abgegebenen Führerschein entstünden Kosten i.H.v. jährlich max. EUR 1.200,00. Nach einer Registrierung für die bargeldlose Nutzung können diese Kosten i.S.d. „Günstigkeitsprinzips“ jedoch gesenkt werden. Eine telefonische Buchung für jede Fahrt ist erforderlich. Jede Fahrt wird registriert und es werden lediglich die Kosten der jeweils günstigsten Variante in Rechnung gestellt.

Ehegatten und andere Familienangehörige wären von dieser Regelung nicht betroffen. Mitnahmeeffekte für z.B. Personen, die zwar eine Fahrerlaubnis haben, aber diese bisher aus persönlichen Gründen nicht nutzen, könnten entstehen. Für Einkaufsfahrten etc. können nicht alle Wohnbereiche (z.B. Außenbereiche) abgedeckt werden.

Rechtlich ist zu beachten, dass der Verzicht auf die Fahrerlaubnis gesetzlich nicht geregelt ist. Der Verzicht kann jederzeit bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erklärt werden, wobei die Möglichkeit einer Neuerteilung besteht.

### **Beratungsverlauf:**

Die Verwaltung erläuterte den Sachverhalt bevor der Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Lohne seinen Antrag näher vorstellte.

Die Ausschussmitglieder diskutierten, ob eine kostenlose moobil+-Karte zum einen nicht Mitnahmeeffekte mit sich bringen würde oder zum anderen die Senioren auch ohne Vergünstigung den Führerschein nicht ohnehin abgeben würden. Die Aufgabe eines Kraftfahrzeugs brächte zudem viele Ersparnisse mit sich und sollte eine Entscheidung des Seniors ohne Beeinflussung sein.

Es wurde angeführt, dass bereits mehrere Senioren Interesse bekundet hätten, unter diesen Umständen den Führerschein abzugeben. Der Vertreter des Seniorenbeirats erklärte, dass der Verwaltungsaufwand relativ gering sei und die Abrechnung der entstehenden Kosten durch die moobil+-Zentrale durchgeführt würde.

Es wurden alternative Vergünstigungen diskutiert. Ein 10er Ticket oder 30er Ticket als Anreiz könnte ebenfalls ausreichen, um Senioren zu Abgabe des Führerscheins zu bewegen. Weiter könnte hier auch eine generelle Ermäßigung für Senioren für moobil+-Fahrten in Frage kommen.

Ein Ausschussmitglied gab zu Bedenken, dass durch das Angebot sich Senioren eventuell generell unter Druck gesetzt fühlen könnten, ihren Führerschein abzugeben. Außerdem wurde angeregt, Senioren vor Abgabe des Führerscheins für einige Zeit eine moobil+-Karte zur Verfügung zu stellen.

Da keine weiteren Wortbeiträge zugelassen wurden, erklärte sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, an den folgenden Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt teilzunehmen.

Der ursprüngliche Antrag des Seniorenbeirates wurde mit 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Ferner wurde beantragt, dass die Verwaltung beauftragt wird, sich beim Landkreis Vechta für die Einführung vergünstigter Preise für Senioren bei der Nutzung von moobil+ einzusetzen und die Angelegenheit grundsätzlich zuständigkeitsshalber (Straßenverkehrsbehörde) mit Vertretern des Landkreises zu erörtern. Diesem Antrag wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept bzw. Rahmenrichtlinien für Vergünstigungen für Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten, wenn diese altersbedingt freiwillig auf den Führerschein verzichten.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 3 , Befangen: 1

### **3. Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Lohne (Ehrenamtskarte) Vorlage: 50/005/2017**

Das Ausschussmitglied Westendorf nahm auf eigenen Wunsch wegen einer möglichen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

#### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 17.08.2017 beantragte der Seniorenbeirat der Stadt Lohne die Einführung einer Ehrenamtskarte für Ehrenamtliche in Lohne. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Die niedersächsische Ehrenamtskarte ist bereits durch das Land Niedersachsen („FreiwilligenServer Niedersachsen“) eingeführt worden und bietet verschiedene Vergünstigungen, um ehrenamtliches Engagement zu würdigen. Ein entsprechender Flyer ist der Einladung ebenfalls als Anlage beigefügt. Mit der Ehrenamtskarte erhält man z.B. zahlreiche Vergünstigungen in den Bereichen Sport, Kultur oder Freizeit. Herausgeber der Ehrenamtskarte sind in vielen Fällen die Landkreise. Der Landkreis Vechta hat die Karte bislang nicht eingeführt.

Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenamtskarte ist die Ausübung einer freiwilligen gemeinwohlorientierten Tätigkeit ohne Bezahlung von mindestens fünf Stunden in der Woche bzw. 250 Stunden im Jahr. Zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ehrenamtskarte muss das freiwillige Engagement bereits mindestens drei Jahre (oder jeweils seit Bestehen der Organisation) bestehen und auch zukünftig fortgesetzt werden. Das Engagement muss in Niedersachsen ausgeübt werden oder mit Wohnsitz in Niedersachsen ist man außerhalb Niedersachsens ehrenamtlich tätig.

Die Einführung bzw. Nutzung der Ehrenamtskarte im Landkreis Vechta ist in der Vergangenheit unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen diskutiert worden. Aus verschiedenen Gründen (hoher Personalaufwand, Akquirieren von Vergünstigungen) ist man zur Überzeugung gelangt, die Angelegenheit wenn überhaupt auf Landkreisebene weiter zu verfolgen. Es sollten gemeindeübergreifende Angebote (vergleichbar mit dem überregionalen „Schutzengelprojekt“) geschaffen werden, da hierdurch die Anwendungsvielfalt der Karte deutlich erhöht wird.

Die Einführung einer eigenen Ehrenamtskarte der Stadt Lohne (mit Geltungsbereich auch nur für die Stadt Lohne) erscheint vor diesem Hintergrund und des damit verbundenen Aufwandes nicht zielführend. Denkbar wäre, auf Kreisebene einen erneuten Vorstoß zur Einführung einer (kreisweiten) Ehrenamtskarte zu unternehmen.

#### **Beratungsverlauf:**

Die Verwaltung erläuterte den Sachverhalt bevor ein Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Lohne seinen Antrag näher vorstellte.

Der Vertreter des Seniorenbeirats wies auf ein ähnliches Projekt der Stadt Dinklage hin, welches zurzeit geplant würde. Es wurde vorgeschlagen, falls eine eigene Ehrenamtskarte für die Stadt Lohne nicht eingeführt werden sollte, eventuell in Kooperation mit der Stadt Dinklage eine solche einzuführen.

Die Ausschussmitglieder sprachen sich jedoch vorrangig für die Einführung einer landkreisweiten Ehrenamtskarte aus. Die Unterstützung des Ehrenamts, wie sie in Lohne z.B. über die Ehrung verdienter Bürger bereits erfolgt, sollte auf vielfältige Art und Weise erfolgen. Die Einführung einer eigenen Ehrenamtskarte wäre allerdings mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden.

Der Antrag, Gespräche mit der Stadt Dinklage bezüglich einer gemeinsamen Ehrenamtskarte zu führen, falls keine kreisweite Einführung einer solchen zustande käme, wurde mehrheitlich mit 7 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen angenommen.

Herr Runnebom verlässt vorübergehend die Sitzung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Kreisebene die Einführung einer Ehrenamtskarte anzuregen.

Herr Runnebom nimmt wieder an der Sitzung teil.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 12 , Befangen: 1

**4. Jahresbericht 2016 - Kinder brauchen eine Familie (Lohner Jugendtreff e.V.)  
Vorlage: 51/009/2017**

---

**Sachverhalt:**

Der Jahresbericht „Kinder brauchen eine Familie“ des Lohner Jugendtreff e.V. für das Jahr 2016 liegt der Verwaltung vor und ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Herr Paul Sandmann steht bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung.

**Beratungsverlauf:**

Ein Ausschussmitglied erkundigte sich nach den im Bericht dargestellten nicht in Lohne ansässigen Familien. Es wurde der Hinweis gegeben, dass im Rahmen vorhandener behördlicher Zuständigkeiten nicht unbedingt alle Aufgaben im Jugendtreff angesiedelt werden sollten. Die Familien hätten wie jeder andere auch eine gewisse Selbstverantwortung. Es wurde hinterfragt, ob es nicht Widersprüche zum Konzept des Jugendtreffs gäbe.

Herr Sandmann erläuterte den Jahresbericht und wies darauf hin, dass das Konzept „Kinder brauchen eine Familie“ in den vergangenen Jahren in sämtlichen politischen Gremien der Stadt Lohne als ein das Familienbüro unterstützendes Projekt einstimmig beschlossen worden sei. Falls Lohner Familien den Wohnort wechseln, werden sie nach einer kurzen Übergangszeit an das jeweilige Familienbüro verwiesen.

zur Kenntnis genommen

**5. Antrag des Lohner Jugendtreff e.V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses**  
**Vorlage: 51/008/2017**

Der Tagesordnungspunkt wurde eingangs der Sitzung auf Antrag in die Fraktionen verwiesen.

zurückverwiesen

**6. Kinder- und Jugendbeteiligung in Lohne**  
**Vorlage: 51/010/2017**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates der Stadt Lohne vom 07.06.2017 wurde der Antrag des Ratsherrn Pohlmann „Konzipierung eines Jugendparlaments“ beraten. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Maßgabe, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die künftigen politischen Beteiligungsmöglichkeiten der Lohner Kinder und Jugendlichen zu beraten. Es sollen die grundsätzliche Beteiligung und die möglichen Formate, die das Interesse der Jugend an der Kommunalpolitik wecken, diskutiert werden.

Aus diversen Studien und Beteiligungsprozessen ist bekannt, dass insbesondere folgende Themen eine große Bedeutung für Kinder und Jugendliche haben und sich für sie relevante Fragen daraus ergeben:

- Spiel- und Sportmöglichkeiten, Freizeitorde (einschließlich institutioneller Freizeitangebote) sowie Gestaltung und Nutzung öffentlichen Raums,
- Gestaltung des Kindertageseinrichtungs-/Schulalltags und der vorhandenen Räumlichkeiten,
- (Verkehrs-)Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt/im Dorf,
- Lebensumstände ihrer Familie,
- Mobilität und Zugangsmöglichkeiten zum Internet,
- Ausbildungs- und Studiensituation, Bildungs- und Zukunftschancen,
- Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit in Jugendverbänden sowie in anderen selbstorganisierten Kinder- und Jugendorganisationen und –initiativen,
- Medien- und Kulturarbeit sowie kinder- und jugendkulturelle Freiräume,
- der Umgang mit zunehmender multikultureller Vielfalt und mit gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten,

- soziales Engagement für andere Menschen (in der eigenen Umgebung und in der Welt),
- Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit,
- die Rolle junger Menschen in einer alternden Gesellschaft.

*(Quelle: Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) aus 12/2015)*

Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung können z.B. Podiumsdiskussionen, Online-Plattformen, offene Themenabende oder Kinder- und Jugendforen sein. Es ist über die grundsätzliche Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in Lohnen und über die entsprechenden Möglichkeiten zu beraten.

### **Beratungsverlauf:**

Das Ratsmitglied Pohlmann erläuterte noch einmal seinen seinerzeit gestellten Antrag und erklärte, dass jeder Schritt in Richtung Kinder- und Jugendbeteiligung ein positiver sei, allerdings seien punktuelle Maßnahmen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Es sei eine langfristige Perspektive unter Bereitstellung finanzieller Mittel erforderlich.

Nach eingehender Beratung wurden unterschiedliche Vorschläge von z.B. jährliche Podiumsdiskussionen, Schaffung einer Online-Plattform, eine Einbindung in die Lohner Facebook-Seite oder einem Jugendforum eingebracht.

Ein Ausschussmitglied wies darauf hin, dass Lohnen schon heute für seine Kinder- und Familienfreundlichkeit bekannt ist und es bereits viele Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt. Grundsätzlich wäre man bereit, den Kindern und Jugendlichen bei Bedarf weitere Möglichkeiten einzuräumen, sich zu beteiligen. Der Stadtjugendring sollte gebeten werden, über neue Formate und Beteiligungsformen nachzudenken und ggf. neue Möglichkeiten zu entwickeln.

Auf Antrag wurde die Sitzung mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme unterbrochen, um dem Vorsitzenden des Stadtjugendrings (Herr Buschemöhle) die Gelegenheit zu geben, die aktuelle Arbeit des Stadtjugendrings vorzustellen und auf bisherige Maßnahmen hinzuweisen.

Herr Buschemöhle teilte mit, dass bereits beim vergangenen Stadtfest eine Umfrage zu den Wünschen von Kindern und Jugendlichen vorgenommen wurde. Dabei zeigten sich die Kinder und Jugendlichen durchaus interessiert.

Im Anschluss wurde die Sitzung fortgesetzt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Möglichkeiten der Kinder- und Jugendbeteiligung zu erarbeiten.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 2

## 7. Mitteilungen und Anfragen

Es wurde angeregt, auch anderen Verbänden und Institutionen die Gelegenheit zu geben, Ihre Arbeit in den Ausschusssitzungen vorzustellen.

Frau Kröger wies auf das 60jährige Bestehen des Kindergarten St. Josefs hin und lud alle Ausschussmitglieder am 20.09.2017 zu einer Jubiläumsveranstaltung ein. Ferner teilte sie mit, dass über das Landesförderprogramm „QuiK“ mehrere Stellen in den Lohner Kindertagesstätten zur Unterstützung von z.B. Kindern mit Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsseitig wurde Folgendes berichtet:

- Der Baubeginn für den neuen Kindergarten auf dem Vossberg ist in den kommenden Wochen geplant, die Eröffnung weiterhin für den 01.08.2018.

- hauswirtschaftliche Kräfte in Kindertagesstätten in Lohne ab dem 01.08.2017:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 beschlossen, die Regelung für hauswirtschaftliche Kräfte in Lohner Kitas auszuweiten. Die Rahmenbedingungen wurden befristet für zwei Jahre auch auf Krippen- und Regelgruppen mit einer mindestens fünfstündigen täglichen Betreuungszeit ausgeweitet. Grundsätzlich gelten die entsprechenden Bestimmungen im Officialatsbezirk Oldenburg lediglich für Ganztagsgruppen.

- Förderung von Betriebskosten der Kindertagesstätten durch den Landkreis Vechta:

Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der Kindertagesstätten mit jährlich EUR 17.000,00 für Regelgruppen und EUR 21.000,00 für Ganztagsgruppen. Die Beteiligung des Landkreises soll ab dem 01.01.2018 angepasst werden und EUR 21.000,00 bzw. EUR 27.000,00 betragen.

- Soccer-Arena:

In der letzten Sitzung des JuFaSeSo-Ausschusses wurde über die Lohner Soccer-Arena beraten. Seitdem ist die Soccer-Arena nunmehr nachmittags immer geöffnet.

- Errichtung einer Fahrradwerkstatt:

Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit dem CSW an der Von-Stauffenberg-Straße eine Fahrradwerkstatt zu planen und ein Konzept zu entwickeln sowie die Kosten zu ermitteln, um anschließend eine abschließende Entscheidung zu treffen zu können. Die Planungen konnten bisher leider nicht fortgeführt werden, da das CSW noch keine abschließende Regelung mit dem jetzigen Mieter der in Frage kommenden Räumlichkeiten treffen konnte. Es ist weiterhin die Rückmeldung des CSW abzuwarten.

- Kindergartenbedarfsplan:

Bisher wurde in den Herbstsitzungen des JuFaSeSo-Ausschusses der Kindergartenbedarfsplan des Landkreises Vechta vorgestellt. Dieser liegt im Moment noch nicht vor. Die Entwicklung eines Kindergartenbedarfsplans für den Landkreis Vechta wurde nach einem Ausschreibungsverfahren durch den Landkreis an die Fa. „biregio“ aus Bonn vergeben. Hier erfolgt zurzeit eine Datenerhebung bezüglich der Angebote und Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten im Landkreis Vechta.

Gert Kühling  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Silvia Klee  
Vorsitzende

Karola Fössing  
Protokollführerin

# Gleichberechtigung

## In der Kommune umsetzen

In den Landkreisen und in den Städten und (Samt-)Gemeinden werden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geregelt. Hier werden viele Entscheidungen getroffen, die den Alltag der Menschen regeln.

Auf dieser kommunalen Ebene wirken die Gleichstellungsbeauftragten daran mit, die Gleichberechtigung voranzubringen.

## Eine Aufgabe mit Verfassungsrang

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland  
Artikel 3 Abs. 2

- „MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT. DER STAAT FÖRdert DIE TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG BESTEHENDER NACHTEILE HIN.“

Niedersächsische Verfassung  
Artikel 3 Abs. 2 Satz 3

- „DIE ACHTUNG DER GRUNDRECHTE, INSBESONDERE DIE VERWIRKLICHUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN, IST EINE STÄNDIGE AUFGABE DES LANDES, DER GEMEINDEN UND LANDKREISE.“

## Verpflichtung, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen

Alle Kommunen (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) in Niedersachsen haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 sowie die Landkreise und die Region Hannover haben diese hauptberuflich zu beschäftigen.

# Impressum

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung,  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Träger:  
Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.  
Sodenstraße 2, 30161 Hannover  
Telefon: 0511 336506-20  
[www.vernetzungsstelle.de](http://www.vernetzungsstelle.de)

Die Vernetzungsstelle ist die Kompetenz- und Beratungsinstanz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie für gleichstellungspolitische Akteurinnen und Akteure. Die Vernetzungsstelle steht im Dialog mit Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, öffentlichen und privaten Institutionen, Bundes- und Landesministerien.

Text: Ann-Kristin Rauhe, Almut von Woedtke  
Redaktion: Almut von Woedtke  
Gestaltung: Eva-Maria Twehues

3. überarbeitete Auflage, 2016

## Vernetzungsstelle

für Gleichberechtigung,  
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Die Vernetzungsstelle wird gefördert aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Landes Rheinland-Pfalz.

© Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. 2016

# DIE KOMMUNALE GLEICH- STELLUNGS- BEAUFTRAGTE → Niedersachsen

NKomVG-  
Novellierung 2016  
ist berücksichtigt!

Vernetzungsstelle

für Gleichberechtigung,  
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte

## Informationen für Sie

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind in Niedersachsen seit 1994 in den Landkreisen und in jeder Gemeinde selbstverständlich. Doch hin und wieder gibt es auch Unklarheiten darüber, worin die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

Dieses Faltblatt richtet sich an Ratsfrauen, Ratsherren und Kreistagsmitglieder, die über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheiden, sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte, die eng mit den Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Denn sie wollen von der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten profitieren und ihr Wissen und ihr Engagement nutzen, um in ihrer Kommune die Gleichberechtigung umzusetzen.

Auch Frauen, die sich für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten interessieren, finden in diesem Faltblatt einige grundlegende Informationen über den wichtigen Auftrag.

Wichtige Änderungen in der gesetzlichen Grundlage mit Wirkung vom 1.11.2016 sind in diesem Faltblatt berücksichtigt.



## Voraussetzungen für das Amt

### „Frau sein“ reicht nicht aus

Gleichstellungsbeauftragte kann in Niedersachsen nur eine Frau werden. Wie bei jeder herausfordernden Tätigkeit kann es sich auch hier nur um eine fachlich qualifizierte Frau handeln. Sie muss diesem verantwortungsvollen Amt mit den weitreichenden Rechten gewachsen sein.

### Besonderheiten der Tätigkeit

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
- Sie ist der Verwaltungsleitung direkt unterstellt.
- Sie ist von der Verwaltungsleitung in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen.
- Sie wirkt bei allen Vorhaben und Entscheidungen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung haben.
- Sie hat ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen sowie ein Akteneinsichtsrecht.

### Hauptberuflich? – Nebenberuflich? – Ehrenamtlich?

Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können dies selbst entscheiden.<sup>1</sup> Sie können beispielsweise eine Gleichstellungsbeauftragte im Nebenamt oder im Ehrenamt berufen. Viele Kommunen beschäftigen aber hauptberuflich Gleichstellungsbeauftragte, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Denn die Kommune muss in jedem Fall ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen, die Gleichberechtigung umzusetzen. Zudem muss die Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgabe auch ausfüllen können.

Dies ist in der Niedersächsischen Kommunalverfassung geregelt, die in diesem Faltblatt in den entsprechenden Passagen abgedruckt ist.

<sup>1</sup> Nähere Informationen dazu siehe § 8 (2) NKomVG

## Die Aufgabe

### Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kommune verwirklichen

Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat oder Kreistag („die Vertretung“) darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Kommune zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen.

Einen weiteren Schwerpunkt findet ihre Arbeit in der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit von Frauen oder auch von Männern innerhalb der eigenen Verwaltung (Personal- und Organisationsfragen).

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet also eng mit der Verwaltungsleitung zusammen, gibt Stellungnahmen ab oder regt selbst Maßnahmen an. Sie ist zur Mitwirkung verpflichtet. Sie ist verpflichtet, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben, mitzuwirken. Gleichstellungsrelevante Entscheidungen, an denen sie nicht mitgewirkt hat, sind u.U. rechtswidrig und Verfahren fehlerhaft.

Sie ist mit Einzelnen und mit Organisationen und Verbänden örtlich und überörtlich vernetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein offenes Ohr für die Einwohnerinnen und Einwohner, deren Anliegen sie für ihre Aufgabe aufgreift, wenn es hierbei um die Thematik „Benachteiligung aufgrund des Geschlechts“ geht. Die Öffentlichkeitsarbeit nutzt sie, um für ihre Themen zu sensibilisieren und zu informieren. Es geht ihr immer um die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft und letztlich um kommunale Fragen.

Als Gleichstellungsbeauftragte übernimmt sie aber keine Regelaufgaben der Verwaltung. Sie ist auch keine reine Frauenberatungsstelle. Öffentliche Veranstaltungen führt sie in Zusammenhang mit dem Ziel ihrer Tätigkeit durch.

Zu ihrem Amt als Gleichstellungsbeauftragte gehören Tätigkeitsfelder wie die der Senioren-, Integrations- oder Behindertenbeauftragten nicht.

# Auszug aus der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG)

## § 8 Gleichstellungsbeauftragte

**(1)** <sup>1</sup>Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

<sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.

**(2)** <sup>1</sup>Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

<sup>2</sup>Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig.

<sup>3</sup>Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

<sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

<sup>5</sup>Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**(3)** In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung; die Regelungen sollen dem Absatz 2 entsprechen.

**(4)** <sup>1</sup>Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1.620.140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs 270.023,33 Euro. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte. <sup>3</sup>Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

<sup>4</sup>Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) gelten entsprechend.

## § 9 Verwirklichung der Gleichberechtigung

**(1)** <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 6 gelten für hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte.

<sup>2</sup>Ist die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig, so regelt die Vertretung die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung.

<sup>3</sup>Die Regelungen sollen den Absätzen 2 bis 6 entsprechen.

**(2)** <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

<sup>2</sup>Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, bei Landkreisen und der Region Hannover Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich.

<sup>4</sup>Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen.

<sup>5</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

**(3)** <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

<sup>2</sup>Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

**(4)** <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen.

<sup>2</sup>Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses der Vertretung, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird.

<sup>4</sup>Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

<sup>5</sup>Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

<sup>6</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen der Vertretung verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

**(5)** <sup>1</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen.

<sup>4</sup>Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

**(6)** Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

**(7)** <sup>1</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

<sup>2</sup>Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

# Gleichstellungsbericht und Gleichstellungsplan –

Zwei Instrumente neben der Gleichstellungsbeauftragten, um die Gleichberechtigung voranzubringen

Neben der Verpflichtung, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, hat der Landesgesetzgeber für die Kommunen zwei weitere Instrumente eingeführt, um die Gleichberechtigung voranzubringen:

1. Die Erstellung eines Gleichstellungsplans soll dafür sorgen, dass Frauen oder auch Männer in der eigenen Verwaltung in allen Bereichen, also auch in Führungspositionen, gleichermaßen vertreten sind.<sup>3</sup>

2. Alle drei Jahre berichtet die Verwaltung der Vertretung über die Maßnahmen, die die Kommune zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Gleichberechtigung) durchgeführt hat und welche Auswirkungen dies zeigt („Gleichstellungsbericht“).<sup>2</sup>

Gleichberechtigung in der Kommune umzusetzen bedeutet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern im Blick zu haben. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile sind das Ziel. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe der Kommune insgesamt und wird durch die Verwaltung und die Politik umgesetzt.

Die kommunale Planung, der öffentliche Nahverkehr, die Wirtschaftsförderung, die Jugendarbeit, der Umgang mit Zugewanderten sind kommunale Aufgaben, durch die auch die Gleichberechtigung umgesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt als Fachfrau dabei.

## Innenwirkung:

Innerhalb der eigenen Verwaltung der Kommune müssen Frauen und Männer gleiche Beschäftigungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten bekommen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt hierfür Impulse und begleitet die Umsetzung dieses Zieles.

## Außenwirkung:

Die Kommune hat in allen Zuständigkeiten auch nach außen hin die Aufgabe wahrzunehmen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern umzusetzen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt hierfür Impulse und begleitet die Umsetzung.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 7 NKomVG

<sup>3</sup> § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)